

KREISSTADT SAARLOUIS
M. I:500

M. 1:500



BBPL. SOUTY-HOF ÄNDERUNG NR. I

DI E. GUSTI HU ENDERUNG NR. I

Änderung Nr. 1

B E B A U U N G S P L A N (Satzung)

Souty-

Society

- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen entfällt
 - Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen siehe Plan
 - Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern siehe Plan; Mindestabstände der zu erhaltenden Bäume, zu den Gebäuden, muß mindestens das 1 1/2fache der Baumhöhe betragen
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind Soweit Böschungen, infolge Abgrabungen oder Aufschüttungen durch den Straßenbau auf bzw. an den Grundstücken entstehen, bleiben sie Eigentum der Straßenanlieger

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 (4) des Bundesbauugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI I S 2256) sowie in Verbindung mit § 113 (2) der Landesbauordnung (LBO) vom 12. Mai 1965

- Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5) BBauG

 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind entfällt
 - Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind entfällt
 - Flächen, unter denen der Bergbau umgeht zukünftig im gesamten Geltungsbereich
 - Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

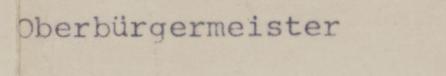
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß
§ 9 (6) BBauG in der Fassung vom 18. August 1976
(BGBl I S 2256)

Di

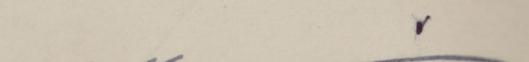
Die Anhörung der Bürger gemäß § 2 a (2) BBauG erfolgte am 21.7.77

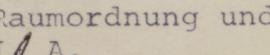
Saarlouis, den 21.7.1977

Der Oberbürgermeister



Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a (6) BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.11.1977 bis einschl. 14.12.1977 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.u.30.10.1977 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

| | |
|--|---|
| | Der Oberbürgermeister |
| |  |

| | | | |
|---|--|---|---|
| Saarlouis, den <u>20. FEB. 1947</u> | | Umwelt, Raumordnung und Bauwesen | Saarbrücken, den <u>29.5.1947</u> |
| Der Oberbürgermeister | | 26-5300/78 Kellke | Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen I. A. |
|  | |  Würker Diplom-Ingenieur | |

Herrn Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Bauwesen
vom **29.5.1978** ist am **9.11.1978**
gemäß § 12 BBauG
ortsüblich bekanntgemacht
worden, mit dem Hinweis auf
Ort und Zeit der öffentlichen
Auslegung des Bebauungsplanes
und der Begründung.
Mit dieser Bekanntmachung
wurde der Bebauungsplan
RECHTSVERBINDLICH.